

WASSERLEITUNGSORDNUNG

für den Betrieb des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens der Stadtgemeinde
Krems an der Donau

verfügt vom Magistrat der Stadt Krems im Einvernehmen mit der NÖ. Landesregierung gemäß § 8 des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951.

§ 1

Versorgungsbereich

- (1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Stadt Krems an der Donau umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Krems an der Donau.
- (2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang. Der Wasserbedarf in Gebäuden, Betrieben und sonstigen Anlagen ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens der Stadt zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlusszwang nach Abs. 3 gegeben ist.

Wer trotz bestehenden Anschlusszwanges seinen Wasserbedarf nicht aus der Versorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens der Stadt deckt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 bestraft.

- (3) Der Anschlusszwang besteht nicht für

1. Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Wasserversorgungsunternehmens der Stadt bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann;
2. Liegenschaften deren Wasserbedarf nach Inbetriebnahme des Wasserversorgungsunternehmens der Stadt aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Benutzung die Gesundheit nicht gefährden kann; die Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage ist von der Stadtgemeinde (Magistrat) zu untersagen, wenn diese den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens der Stadt in wirtschaftlicher Hinsicht bedrohen kann;
3. Liegenschaften, deren Grenze vom nächstgelegenen Wasserhauptrohrstrang des Wasserversorgungsunternehmens der Stadt mehr als 50 m entfernt ist;
4. Liegenschaften, deren Anschluss an das Wasserversorgungsunternehmen der Stadt aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann;

5. gewerbliche und industrielle Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe sowie von einer Gebietskörperschaft betriebene Anstalten, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht gedeckt werden kann.
- (4) Ist der Anschlusszwang strittig, so kann der Eigentümer der betreffenden Liegenschaft von der Stadtgemeinde die bescheidmäßige Feststellung verlangen. Berufet sich der Eigentümer der Liegenschaft auf die Ausnahme vom Anschlusszwang im Sinne des Absatzes 3 Z. 1. dann hat er fünfjährlich den Nachweis darüber, dass die Weiterbenutzung der bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann, durch einen Befund einer staatlich hierzu befugten Anstalt zu erbringen.

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

- (1) Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlusszwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels Anmeldebogen bei der Stadtgemeinde Krems – Stadtwerke, Wasserwerk (im folgenden kurz Wasserwerk genannt) zu melden.
- (2) Der Anmeldebogen ist dem Eigentümer der Liegenschaft zuzustellen und von diesem binnen zwei Wochen nach Zustellung dem Wasserwerk nachweislich zu übermitteln.
- (3) Die Nichtmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 bestraft.
- (4) Der Anschluss von Liegenschaften an die Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens der Stadt, für die Anschlusszwang nicht besteht, kann über schriftlichen Antrag des Eigentümers von der Stadtgemeinde (Magistrat) bewilligt werden.

§ 3)

Herstellung und Änderung der Hausleitung

- (1) Die Hausleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wassermesser gehören nicht zur Hausleitung (§ 8).
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Änderung und Instandhaltung der Hausleitung und der Verbindung mit der Anschlussleitung hat der Liegenschaftseigentümer zu tragen.
- (3) Die Herstellung, Änderung oder Instandhaltung der Hausleitung darf nur durch solche Personen erfolgen, die hierzu nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich befugt sind (z. B.: Wasserleitungsinstallateure). Die Herstellung, Änderung oder Instandhaltung des Teilstückes der Hausleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Wassermesser erfolgt jedoch im Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der

Stadt ausschließlich durch das Wasserwerk. Bei der Herstellung, Änderung oder Instandhaltung der Hausleitung sind die einschlägigen baupolizeilichen und wasserrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen über den Wasserbezug zu beachten; es ist ferner auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft Bedacht zu nehmen.

- (4) Die Bedachtnahme auf die auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft nach Abs. 3 ist dann anzunehmen, wenn die Herstellung oder Änderung der Hausleitung nach Maßgabe der einschlägigen jeweils geltenden Ö-NORMEN erfolgt und andere, insbesondere baupolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (5) Die Hausleitung darf mit einer anderen Wasserversorgungsanlage als der des Wasserversorgungsunternehmens der Stadt nicht in Verbindung stehen. Besteht eine Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr Bestehen durch die Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen.
- (6) Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung ist unbeschadet der Einholung einer behördlichen Bewilligung vom Eigentümer der Liegenschaft im Wasserwerk schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung wegen des Eintrittes des Anschlusszwanges (§ 1 Abs. 2) oder wegen Bewilligung des Anschlusses (§ 2 Abs. 4), so ist diese Anzeige mit der Anmeldung nach § 2 zu verbinden. In der Anzeige sind Name und Wohnadresse des Eigentümers der Liegenschaft und der Zweck der Hausleitung anzugeben. Außerdem ist eine technische Beschreibung, insbesondere über Querschnitte der Rohrleitungen sowie die Anzahl und Größe der vorgesehenen Ausläufe, der angeschlossenen Geräte und des sonstigen Zubehörs vorzulegen. Der Rohrleitungsquerschnitt für das Teilstück der Hausleitung bis zum Wassermesser wird jedenfalls vom Wasserwerk festgelegt.

§ 4

Erhaltung der Hausleitung

- (1) Der Eigentümer der Liegenschaft hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen. Er hat insbesondere zu sorgen, dass die Schäden, die an dem Teilstück der Hausleitung von der Liegenschaftsgrenze bis zum Wassermesser auftreten, zum Zeitpunkt ihrer Feststellung unverzüglich dem Wasserwerk zur Behebung zur Kenntnis gebracht werden; was in besonderem Maße für Rohrbrüche gilt.
- (2) Wer die Hausleitung nicht gemäß der Wasserleitungsordnung herstellen, erhalten oder festgestellte Mängel nicht beheben lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z. 4 NÖ. Wasserleitungsgesetz 1978 bestraft.
- (3) Das durch Undichtheit, Schäden oder Rohrgebrecben aus der nach dem Wassermesser liegenden Hausleitung ausgeflossene Wasser gilt als vom Abnehmer entnommen.

§ 5

Überwachung der Hausleitung

- (1) Das Wasserwerk ist berechtigt, die Hausleitung zu überwachen und Änderungen sowie die Behebung von Schäden anzuordnen.
- (2) Der Eigentümer der Liegenschaft und der Wasserbezieher haben zum Zwecke der Überwachung der Hausleitung den Organen des Wasserwerkes und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wer den Organen des Wasserwerkes und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaft verweigert oder der Auskunftspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 NÖ. Wasseranschlussgesetz 1978 bestraft.

§ 6

Wasserbezug

- (1) Aus der Hausleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist insbesondere untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen oder Wasser an Eigentümer oder Nutznießer anderer, nicht angeschlossener Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- (2) Der Wasserbezug darf das vom Wasserwerk zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
- (3) Sind im Verwaltungsbereich öffentliche Auslaufbrunnen, das sind im allgemeinen für bestimmte Personenkreise vorgesehene Wasserentnahmestellen, eingerichtet, so steht die Entnahme von Wasser aus diesen jedermann frei, sofern der Abtransport des Wassers mittels tragbarer Gefäße erfolgt. Eine über dieses Maß hinausgehende Wasserentnahme ist vorher beim Wasserwerk anzumelden.
- (4) Wer Wasser über dies von der Behörde zugelassene Maß oder nicht zu dem zugelassenen Zweck entnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z. 5 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 bestraft.

§ 7

Einschränkung des Wasserbezuges

- (1) Das Wasserwerk kann den Wasserbezug unterbrechen oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, wenn dies wegen Wassermangels, Betriebsstörungen, Durchführung betriebsbedingter Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder anderer unabwendbarer Ereignisse erforderlich ist.
- (2) Die Einschränkung des Wasserbezuges ist vom Wasserwerk rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung ist nicht nur im betroffenen Teil des Versorgungsbereiches, sondern

jedenfalls auch auf der Amtstafel im Rathaus vorzunehmen. Die Kundmachung der Einschränkung des Wasserbezuges der Stadt vorgeschriebenen oder vorgesehenen Weise zu erfolgen.

- (3) Das Wasserwerk kann durch Bescheid den Wasserbezug auf die Deckung des in gesundheitlichem Interesse unumgänglich notwendigen Bedarfes beschränken, wenn
 1. die Hausleitung nicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 hergestellt oder erhalten wird oder festgestellte Mängel nicht innerhalb einer von der Stadtgemeinde zu bestimmenden angemessenen Frist behoben werden;
 2. Wasser entgegen den Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung oder den auf Grund derselben getroffenen Verfügungen entnommen wird;
 3. die Hausleitung ohne vorherige Anmeldung geändert wird.
- (4) Die Einschränkung nach Abs. 3 ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für Ihre Verfügung weggefallen ist.
- (5) Zuwiderhandlungen gegen verfügte Einschränkungen werden gemäß § 12 Abs. 1 Z. 6 NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz 1978 als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 8

Wassermesser

- (1) Der Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung hat gemäß dem NÖ Wasserleitungsgesetz 1978 über Wassermesser zu erfolgen. Der vom Wasserversorgungsunternehmen der Stadt beigestellte Wassermesser ist möglichst unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze einzubauen. Die nähere Örtlichkeit des Einbaues des Wassermessers bestimmt ausschließlich das Wasserwerk. Die Kosten des Einbaues hat der Eigentümer der Liegenschaft zu tragen. Sie sind diesem mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.
- (2) Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrventile anzuordnen. Das Absperrventil in der Durchflussrichtung nach dem Wassermesser ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Erforderlichenfalls ist nach dem Wassermesser ein Rückflussverhinderer einzubauen.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer hat den Wassermesser nach Anordnung des Wasserwerkes in einen verschließbaren Schacht, in eine Mauernische oder in anderer geeigneter Art in waagrechter Lage so einbauen zu lassen, dass er gegen Beschädigung, Verschmutzung und andere Gefahren geschützt ist und so zu erhalten, dass er jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Der Schacht hat Innenabmessungen von mindestens 100 x 80 cm und eine Tiefe von mindestens 160 cm aufzuweisen. Die Mauernische hat mind. eine Breite von 100 cm, eine Höhe von 70 cm und eine Tiefe von 20 cm zu haben. Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, den Wassermesser insbesondere gegen Frost ausreichend zu schützen.
- (4) Ist der Einbau des Wassermessers unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze nicht zweckmäßig, so kann das Wasserwerk den Einbau an einer anderen geeigneten Stelle

genehmigen, sofern die Leitungslänge zwischen Liegenschaftsgrenze und Wassermesser 10 m nicht übersteigt.

- (5) Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Maßgenauigkeit des Wassermessers angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt diese, dass die Maßgenauigkeit des Wassermessers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden, die zum Schutze des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instandzuhalten, den Organen des Wasserwerkes und deren Beauftragten zum Zwecke der Überwachung und der Ablese des Wassermessers das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht außer den bereits erwähnten Übertretungen gemäß § 12 Abs. 1 Z. 7 und 8 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 ferner, wer zur Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens der Stadt gehörende Teile eigenmächtig betätigt (ausgenommen die Freiwillige Feuerwehr im Einsatzfalle), ändert oder beschädigt, oder wer den in der Wasserleitungsordnung festgesetzten sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt; er wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 12 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz bestraft.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Wasserleitungsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, welcher dem Tag der Kundmachung zunächst erfolgt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Wasserleitungsordnung tritt bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung außer Kraft.
- (3) Die nach dem bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften errichteten Hausleitungen gelten als im Sinne des NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetzes hergestellt.

Der Bürgermeister



7
02.2000